



Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

03.09.2014

Seite 1

Frau
Gisela Urban

Aktenzeichen
41 UJs 101/14

An vor bitte angeben

Du - Wahl 0234-967-2652

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Westring 8
44787 Bochum
Telefon: 0234 / 967- 0
Telefax: 0234 / 96 7- 2587
poststelle
@sta-bochum.nrw.de

Strafanzeige gegen Verantwortliche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Tatvorwurf: Verstoß gegen das TierSchG

Datum der Strafanzeige: 04.08.2014

Sehr geehrte Frau Urban,

Sie werfen den Verantwortlichen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vor, im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Covance Laboratories GmbH gegen das Tierschutzgesetz verstoßen zu haben.

Sie tragen insbesondere vor, dass das Landesamt von dem vorbezeichneten Unternehmen mittels Tierversuchen betriebene wissenschaftliche Forschung nicht hätte genehmigen dürfen. Auch komme Ihres Erachtens das Landesamt seinen Überwachungspflichten nicht nach.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt bereits unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens nicht in Betracht.

So enthält Ihr Vorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat.

Vorliegend ist bereits eine *strafrechtliche* Vorschrift, anhand derer das Handeln der Verantwortlichen des Landesamtes zu überprüfen wäre, nicht ersichtlich. Selbst aus den von Ihnen genannten Vorschriften ergibt sich eine Strafbarkeit nicht. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass es ohnehin nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, *verwaltungsrechtliches* Handeln auf seine Rechtmäßigkeit

Anfahrthinweise: vom Hauptbahnhof aus über Huestraße (5 Min. Fußweg)

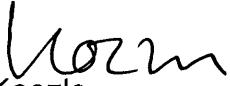
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 8:30 - 12:30 Uhr und Donnerstag Nachmittag 13:30 - 14:30 Uhr

Kontoverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Bochum BLZ 43000000 Kto. 43001510 IBAN DE79 43 0000 0000 430 015 10
BIC MARKDEF1430

hin zu überprüfen.

Zudem gäbe Ihre lediglich auf Vermutungen beruhende Behauptung, das zuständige Landesamt habe die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Forschungsvorhaben nur unzureichend bzw. überhaupt nicht geprüft, mangels tragfähiger Verdachtsmomente zu weiteren Ermittlungen keinen Anlass. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Überwachung etwa von Haltungsbedingungen.

Hochachtungsvoll


Koezle
Staatsanwalt



Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

03.09.2014
Seite 1

Frau
Gisela Urban

Aktenzeichen
41 UJs 101/14
t An vor bitte angeben
Du Wahl 0234-967-2652

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Westring 8
44787 Bochum
Telefon: 0234 / 967-0
Telefax: 0234 / 96 7-2587
poststelle
@sta-bochum.nrw.de

**Strafanzeige gegen Verantwortliche des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Tatvorwurf: Verstoß gegen das TierSchG
Datum der Strafanzeige: 04.08.2014

Sehr geehrte Frau Urban,

Sie werfen den Verantwortlichen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vor, im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Covance Laboratories GmbH gegen das Tierschutzgesetz verstoßen zu haben. Sie tragen insbesondere vor, dass das Landesamt von dem vorbezeichneten Unternehmen mittels Tierversuchen betriebene wissenschaftliche Forschung nicht hätte genehmigen dürfen. Auch komme Ihres Erachtens das Landesamt seinen Überwachungspflichten nicht nach.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt bereits unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens nicht in Betracht.

So enthält Ihr Vorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat.

Vorliegend ist bereits eine *strafrechtliche* Vorschrift, anhand derer das Handeln der Verantwortlichen des Landesamtes zu überprüfen wäre, nicht ersichtlich. Selbst aus den von Ihnen genannten Vorschriften ergibt sich eine Strafbarkeit nicht. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass es ohnehin nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, *verwaltungsrechtliches* Handeln auf seine Rechtmäßigkeit